

# Verfahrensordnung für das Lieferkettensorgfalts- pflichtengesetz

## Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines.....	2
2. Verfahren bei Meldungen .....	3
3. Folgemaßnahmen .....	4
4. Berichtspflichten der internen Meldestelle .....	4

## 1. Allgemeines

- (1) Die interne Meldestelle des Konzerns Städtischen Werke Nürnberg wird ab dem 1. Januar 2023 auf die Rechtsanwaltskanzlei Spengler, Rechtsanwalt Michael Spengler, übertragen.
- (2) Für die o. g. Meldestelle werden Meldekanäle eingerichtet, über die sich hinweisgebende Personen an die Meldestelle wenden können, um Informationen über Verstöße zu melden.
- (3) Die Meldekanäle bestehen
  - a. aus der Postanschrift und der Faxnummer für schriftliche Meldungen (Rechtsanwaltskanzlei Spengler, Kleinreuther Weg 93 in 90408 Nürnberg; Fax: 0911 941871-11),
  - b. aus der Telefonnummer für mündliche Meldungen (Telefon: 0911 941871-0)
  - c. und aus der E-Mail-Adresse für elektronische Nachrichten (info@ra-kanzlei-spengler.de).
  - d. Die telefonischen Meldungen sind im normalen Kanzleibetrieb zu den Sprechzeiten möglich. Jene sind Montag bis Donnerstag von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 16:00 Uhr. Außerhalb der Sprechzeiten ist ein Anrufbeantworter geschaltet, der die Nachrichten entgegennehmen kann.
- (4) Die Meldekanäle sind so zu gestalten, dass nur die für die Entgegennahme und Bearbeitung der Meldungen zuständigen sowie die sie bei der Erfüllung dieser Aufgaben unterstützenden Personen Zugriff auf die eingehenden Meldungen haben.
- (5) Vorbehaltlich spezialgesetzlicher Regelungen besteht keine Verpflichtung, die Meldekanäle so zu gestalten, dass sie die Abgabe anonymer Meldungen ermöglichen. Die Meldestelle sollte anonym eingehende Meldungen allerdings bearbeiten, soweit dadurch die vorrangige Bearbeitung nichtanonymer Meldungen nicht gefährdet wird.
- (6) Wird eine Meldung bei der Meldestelle von anderen als den für die Bearbeitung zuständigen Personen entgegengenommen, so ist sie unverzüglich, unverändert und unmittelbar an die für die Bearbeitung zuständigen Personen weiterzuleiten.
- (7) Die Meldekanäle müssen Meldungen in mündlicher und in Textform ermöglichen. Mündliche Meldungen müssen per Telefon oder mittels einer anderen Art der Sprachübermittlung möglich sein. Auf Ersuchen der hinweisgebenden Person ist für eine Meldung innerhalb einer angemessenen Zeit eine persönliche Zusammenkunft mit den für die Entgegennahme einer Meldung zuständigen Personen der Meldestelle zu ermöglichen.

## 2. Verfahren bei Meldungen

- (1) Die Meldestelle bestätigt den Eingang einer Meldung einer hinweisgebenden Person umgehend, spätestens jedoch sieben Tage nach Eingang der Meldung. Eine Eingangsbestätigung erfolgt nicht, wenn die hinweisgebende Person darauf ausdrücklich verzichtet oder wenn hinreichender Grund zu der Annahme besteht, dass die Eingangsbestätigung den Schutz der Identität der hinweisgebenden Person beeinträchtigen würde.
- (2) Die Meldestelle prüft, ob der gemeldete Verstoß in den sachlichen Anwendungsbereich fällt und keine Ausnahmen vom Anwendungsbereich greifen.
- (3) Die Meldestelle hält – soweit möglich – mit der hinweisgebenden Person Kontakt.
- (4) Die Meldestelle prüft die Stichhaltigkeit der eingegangenen Meldung.
- (5) Die Meldestelle ersucht die hinweisgebende Person erforderlichenfalls um weitere Informationen und ergreift angemessene Folgemaßnahmen.
- (6) Bestehende Verschwiegenheits- und Geheimhaltungspflichten sind zu beachten. Hierbei ist sicherzustellen, dass die Rechte der Personen, die Gegenstand einer Meldung sind oder die in der Meldung genannt werden, nicht beeinträchtigt werden.
- (7) Die hinweisgebende Person erhält auf ihre Meldung hin innerhalb einer angemessenen Zeit eine Rückmeldung. Diese erfolgt spätestens **nach drei Monaten**. In Fällen, in denen die Bearbeitung umfangreich ist, beträgt **diese Frist sechs Monate**. Die Gründe für die Verlängerung der Frist sind der hinweisgebenden Person mitzuteilen.
- (8) Die Rückmeldung umfasst die Mitteilung geplanter sowie bereits ergriffener Folgemaßnahmen sowie die Gründe für diese. Eine Rückmeldung an die hinweisgebende Person darf nur insoweit erfolgen, als dadurch interne Nachforschungen oder Ermittlungen nicht berührt und die Rechte der Personen, die Gegenstand einer Meldung sind oder die in der Meldung genannt werden, nicht beeinträchtigt werden.
- (9) Meldungen über Verstöße von besonderer Schwere können vorrangig behandelt werden. Die Fristen des Absatzes 7 für eine Rückmeldung bleiben davon unberührt.

### 3. Folgemaßnahmen

Als Folgemaßnahmen kann die Meldestelle insbesondere

- (1) dem Compliance-Beauftragten des Konzerns der Städtischen Werke Nürnberg eine Mitteilung zukommen zu lassen, sodass dort eigenständige Ermittlungen bei der jeweiligen Organisationseinheit (Abteilung) oder der für interne Ermittlungen zuständige Arbeitseinheit (Revision) durchgeführt werden können, oder
- (2) die hinweisgebende Person an andere zuständige Stellen verweisen oder
- (3) das Verfahren aus Mangel an Beweisen oder aus anderen Gründen abschließen oder
- (4) das Verfahren zwecks weiterer Untersuchungen nach vorheriger Abstimmung mit dem Compliance-Beauftragten des Konzerns der Städtischen Werke Nürnberg an eine zuständige Behörde abgeben.

### 4. Berichtspflichten der internen Meldestelle

- (1) Die Meldestelle berichtet jährlich in zusammengefasster Form über die eingegangenen Meldungen. Der Bericht darf keine Rückschlüsse auf die beteiligten Personen oder Unternehmen zulassen und ist dem Compliance-Beauftragten des Konzerns der Städtischen Werke Nürnberg bis **15. Februar des Folgejahres** zuzuleiten.
- (2) Für den Bericht erfasst die Meldestelle die folgenden Daten und weisen sie im Bericht aus:
  - a. die Anzahl der eingegangenen Meldungen,
  - b. die Anzahl der Fälle, in denen interne Untersuchungen bei den betroffenen Unternehmen eingeleitet wurden,
  - c. die Anzahl der Fälle, die Ermittlungen einer Staatsanwaltschaft oder ein gerichtliches Verfahren zur Folge hatten, und
  - d. die Anzahl der Fälle, die eine Abgabe an eine sonstige zuständige Stelle zur Folge hatten.